

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 2

Artikel: 100 Jahre Bannvermessung im Kanton Schaffhausen

Autor: Isler, T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-204705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dank seiner großen Sachkenntnis und langjährigen Erfahrung hat Herr Stamm mit einer nur kleinen Zahl von Mitarbeitern die Aufgaben der Grundbuchvermessung und der Kulturtechnik mustergültig und zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst. Dabei brachten ihm die jeweiligen, im gesamten vier Vorsteher der Direktion des Innern, denen er unterstellt war, stets großes Verständnis für seine Arbeit entgegen und unterstützten ihn in bester Weise.

In der kantonalen landwirtschaftlichen Schule erteilte Herr Stamm Unterricht in den geometrischen und kulturtechnischen Fächern und brachte so den jungen Bauernsöhnen die Bedeutung und den Nutzen der Vermessung und der Bodenverbesserungen für die Landwirtschaft bei. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß er in den Jahren 1931 und 1932 die Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten in den Kantonen Aargau bzw. Schwyz vorbildlich präsidierte.

Mit Herrn Kantonsgeometer Stamm tritt nun ein Mann von seinem Amte zurück, der fast während vier Dezennien dem Kanton Baselland, seiner zweiten Heimat, seine ganze Kraft mit bestem Wissen und Können gewidmet hat. Es ist ihm gelungen, nicht nur seine amtlichen Pflichten in technischer Hinsicht in musterhafter Weise zu erfüllen, sondern sich auch wegen seinen untadeligen Charaktereigenschaften das unbeschränkte Zutrauen der Behörden des Kantons, der Gemeinden und des Bundes und schließlich der Bevölkerung zu erwerben.

Wir wünschen Herrn Kantonsgeometer Stamm, der sich noch bester geistiger und körperlicher Frische erfreut, eine Reihe von schönen und glücklichen Jahren im Kreise seiner Familie.

Baltensperger

100 Jahre Bannvermessung im Kanton Schaffhausen

Am 16. Dezember 1946 waren hundert Jahre verflossen, seit der Große Rat des Kantons Schaffhausen ein Gesetz erließ, das für das Vermessungswesen des nördlichen Grenzkantons große Bedeutung erlangte. Die Behörden wollten diesen Jubiläumstag nicht unbeachtet vorübergehen lassen und luden die eidgenössischen und kantonalen Fachbeamten zu einer bescheidenen Feier ein. Denn ein Gesetz, das vor hundert Jahren und heute noch anerkannte Grundsätze aufstellte, gehört wohl zu den Seltenheiten unseres Rechtsstaates. In 18 Artikeln wird nicht nur die Vermessung ganzer Gemeindebanne geregelt, sondern auch die Einführung von Grundbüchern, Anlegung von Zelgwegen und zweckmäßige Einteilung der Güter rechtlich geordnet. Die größte positive Auswirkung bestand ohne Zweifel in der Vermessung der Gemeindebanne und der Einführung von Grundbüchern. Der Große Rat des Kantons Schaffhausen ließ sich somit recht frühzeitig von der Absicht leiten, für das bestehende Fertigungswesen bei Käufen und hypothekarischen Verschreibungen von Grundstücken größere Regelmäßigkeit herbeizuführen, den landwirtschaftlichen Verkehr zu heben und zu erleichtern und bisher zutage gekommenen Übelständen dauernd abzuheilen.

Die Vermessung erfolgte durchwegs mit dem Meßtisch, auf Grund von sogenannten Standlinien, die genau gemessen werden mußten. Einzig die Altstadt Schaffhausen wurde auf Grund einer lokalen Triangulation und Legung von Polygonzügen orthogonal aufgenommen. Die Kartierung erfolgte in den Maßstäben 1 : 200 (Altstadt), 1 : 500 Dorfgebiete und 1 : 1000 offenes Land. Von den Originalplänen wurden Kopiepläne erstellt, diese in der Folge nachgeführt und die Originale im Urzustand archiviert. Im Anschluß wurden die Servitutenprotokolle erstellt und die Grundbücher angelegt, die in der Hauptsache den Forderungen des neuen Rechtes sehr nahe kamen.

Der Vermessung ging eine Vermarkung, allerdings nur mit unbekauenen Feldsteinen voraus. An Stelle der sogenannten Brachwege wurden neue Zelgwege erstellt, in einigen Gemeinden sogar Feldregulierungen durchgeführt. In Siblingen entstand im Jahre 1863 eine erste Güterzusammenlegung über einen Teil des Gemeindebannes. Weitere Auswirkungen in zusammenlegungstechnischer Hinsicht hatte das sehr fortschrittliche Gesetz aber nicht. Obwohl im Abänderungsgesetz vom 25. Mai 1857 ein solches Unternehmen durch eine Mehrheit der betreffenden Güterbesitzer, denen mehr als die Hälfte des Landes gehörte, beschlossen werden konnte, ist es hier bei einigen Versuchen geblieben. Sogar eine Minderheit, die weniger als die Hälfte Land besitzt, kann den Regierungsrat um eine Entscheidung ersuchen. Es darf wohl festgestellt werden, daß die damaligen Gesetzgeber sehr weitblickend waren und ihrer Zeit um viele Jahrzehnte vorauseilten.

Die in den Jahren 1848–1870 durchgeföhrten Bannvermessungen haben sich für den Kanton Schaffhausen als großer Fortschritt ausgewirkt. Der ganze Liegenschaftenhandel, welcher bei unserem Kleinbesitz rege ist, konnte auf sichern Grundlagen fußen. Prozesse, infolge Grenzstreitigkeiten, gehören zu den Seltenheiten, auch für das Steuer- und Hypothekarwesen leistete diese amtliche Vermessung wertvolle Dienste. Es hielt nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches schwer die Gemeinden von der Notwendigkeit einer Neuvermessung zu überzeugen. In vorwiegend städtischen Gebieten sind inzwischen die an sich guten Operate der alten Vermessung wegen der vielen Änderungen infolge einer regen Bautätigkeit, stark verbraucht worden. Bei den Landgemeinden zeigte sich in der Zwischenzeit ein fortschrittlicher Geist zur Verbesserung der Eigentumsverhältnisse, die in einer größeren Zahl von Güterzusammenlegungen ihren Ausdruck findet.

Nachdem ich in aller Kürze die Auswirkungen des Bannvermessungsgesetzes gestreift habe, will ich zurück zum Geburtstagsfest, das mir Anlaß gab, um zur Feder zu greifen. Es interessierte besonders die Fachleute immer und immer wieder, wieso ist der Kanton Schaffhausen zu diesem fortschrittlichen Gesetz gekommen. Auf diese Frage gab Herr Vermessungsdirektor Dr. Baltensperger in einem ausführlichen Referat Aufschluß, und es ist ihm vortrefflich gelungen, die Spuren aufzuzeigen, die anno 1846 und bei der Revision im Jahre 1857 dem Gesetzgeber als Wegleitung dienten. Der berufene Referent erklärte, daß nicht nur der heutige

Jubiläumsakt ihn drängte, hier sich Klarheit zu verschaffen, sondern schon bei den Studien zu seiner Schrift «25 Jahre Grundbuchvermessung der Schweiz» beschäftigte ihn die Gesetzgebung der Kantone. Die Karte auf Seite 10 des zitierten Berichtes zeigte ihm auffällig, wie von allen ost-schweizerischen Kantonen einzig Schaffhausen im Jahre 1910 eine einheitlich durchgeführte Vermessung besaß. Studien im Staatsarchiv Schaffhausen, wie auch eine genaue Überprüfung der gesetzgeberischen Verhältnisse in den süddeutschen Staaten und im benachbarten Kanton Zürich, zeigten welche Einflüsse sich in Schaffhausen Geltung verschaffen konnten. Das gut fundierte Referat bildet einen wertvollen Beitrag in den historischen Betrachtungen des schweizerischen Vermessungswesens. Herr Regierungsrat Wanner benützte gerne den Anlaß, um Herrn Vermessungsdirektor Dr. Baltensperger für seine geschichtlichen Aufzeichnungen zu danken, denen interessante Perspektiven für die Zukunft folgten.

Grundbuchbeamter Dr. K. Heer, Schaffhausen, bot in einem zweiten Referat Einblick in die Beratung des Gesetzes vor dem Großen Rat. Aus Protokollen der vorberatenden Kommission und des Rates waren interessante Details zu vernehmen. Eine eingehende Wiedergabe würde hier zu weit führen, vielleicht ist eine Publikation an anderer Stelle zu erwarten.

Dieser einfache Jubiläumsakt bot Gelegenheit, Rückschau zu halten über die Bestrebungen unserer Vorfahren zur Sicherung und Erhaltung von Grund und Boden. Mögen Volk und Behörden auch in Zukunft vom gleichen Geiste getragen sein.

Th. Isler

Le plan d'aménagement national

Sur l'initiative de la Société vaudoise des géomètres officiels, d'intéressantes conférences destinées à faire connaître l'œuvre accomplie dans notre pays par l'Association suisse pour le plan d'aménagement national eurent lieu les 13 et 14 décembre 1946 à l'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne.

Dans une allocution d'ouverture, toute empreinte de cordialité, M. le député Marcel Baudet, président de la Société vaudoise des géomètres officiels, souhaita la bienvenue aux 85 participants comprenant essentiellement des ingénieurs, architectes, géomètres et techniciens des cantons de la Suisse romande. Il souligna l'importance de ces réunions professionnelles en exprimant le désir que chacun en remporte un bon et instructif souvenir. MM. les Conseillers d'Etat Paul Nerfin, chef du Département des finances, autorité cantonale vaudoise de surveillance du cadastre, Edmond Jaquet, chef du Département de l'instruction publique et des cultes, ainsi que M. le professeur Alfred Stucky, directeur de l'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne, retenus par des obligations professionnelles, s'étaient fait excuser en regrettant de ne pouvoir prendre part à cette manifestation de la vie de notre société.

M. Edmond Virieux, architecte de l'Etat à Lausanne, président de la Section de la Suisse occidentale de l'Association suisse pour le plan d'aménagement national, salua ensuite les conférenciers et dit entre autres sa satisfaction de pouvoir mettre à disposition des professionnels les données d'un problème d'un intérêt capital pour l'urbanisme en général et dans le but d'un aménagement futur et rationnel de nos cités.